

# **Satzung der Interessengemeinschaft Zugpferde Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.**

## **§1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Zugpferde Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Lemgo

## **§2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Verwendung von Pferden und anderen Zugtieren im Zugeinsatz in allen dafür in Frage kommenden Bereichen
2. Die vorliegende Satzung entspricht der gültigen Satzung der Interessengemeinschaft Zugpferde e.V. (Gesamtverein). Deren Vorstand wird diese Satzung und etwaige künftige Änderungen zur Kenntnisnahme vorgelegt.

## **§3 Aufgaben**

Der Verein setzt sich ein für

1. Naturschutz und Landschaftspflege im Sinne ökologischer Bearbeitung und Bewirtschaftung mit Zugtieren
2. die Entwicklung und die Verwendung moderner tiergezogener Arbeitsgeräte. Gleichzeitig fördert er die Erhaltung des wertvollen Kulturgutes, das die Zugtierversorgung und des noch vorhandenen Erfahrungsschatzes darstellt
3. tierschützerische Aspekte bezüglich Haltung, Ausbildung und Verwendung von Zugtieren
4. die Förderung der Zucht geeigneter Zugpferde und -tiere. Deshalb wird eine Zusammenarbeit mit den anerkannten Zuchtorganisationen angestrebt
5. die aktive Förderung der Jugendlichen und Nachwuchskräfte. Ausbildung und Beziehung zur Arbeit mit Zugpferden werden durch geeignete Maßnahmen unterstützt

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Information
- Veranstaltungen
- Lehrgänge
- Beratung
- Dialog mit politischen und gesellschaftlichen Gremien

## **§4 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§5 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1996.

## **§6 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins sind

1. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an die Interessengemeinschaft Zugpferde e. V. (Gesamtverein, eingetragen beim AG Stuttgart, VR 270853) erworben, über deren Annahme der Vorstand des Gesamtvereins nach schriftlichen Anhörung des Vorstandes der Interessengemeinschaft Zugpferde Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. durch schriftliche Mitteilung entscheidet.
2. Mitglieder des Vereins können werden
  - a) die Mitglieder der Interessengemeinschaft Zugpferde e. V. (Gesamtverein), die ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben;
  - b) die auf Antrag des Mitgliedes der Interessengemeinschaft Zugpferde e. V. (Gesamtverein) mit dessen Gestattung außerordentlich zugeordneten Mitglieder.In begründeten Fällen kann der Vorstand des Landesverbands die Zuordnung einzelner Mitglieder durch den Gesamtverein verweigern.
3. Die Interessengemeinschaft Zugpferde Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. besteht aus
  - ordentlichen Mitgliedern
  - Familienmitgliedern
  - Fördermitgliedern
  - Ehrenmitglieder
4. Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitglieds
  - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand des Gesamtvereins oder des Landesverbandes, die sich wechselseitig umgehend in Kenntnis setzen.  
Die Austrittserklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig
  - durch Ausschluss aus dem Verein
5. Ein Mitglied das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschluss

## **§7 Organe**

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem /der  
-1.Vorsitzenden

- 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister/in
- Schriftführer/in
- und bis zu 5 Beisitzer/innen

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Gründungsvorstand wird jedoch abweichend von dieser Regelung wie folgt gewählt: 1. Vorsitzender, Schriftführer und die weiteren Beisitzer auf die Dauer eines Jahres. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so findet eine Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung statt.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Vorbereitung und Initiierung von Fachveranstaltungen und Fortbildungen
  - Regelmäßige Information der Mitglieder in geeigneter Form
4. Der Gesamtvorstand ist haftungspflichtig.

### **§9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 6 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief oder Veröffentlichung im Vereinsorgan einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl von zwei Kassenprüfern
  - Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
3. Beschlussfassung über Satzungsänderung bedürfen jeweils einer Zustimmung von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder
4. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

### **§10 Arbeitsgruppen**

1. Bei Bedarf werden Ausschüsse und/oder Arbeitsgruppen gebildet, die den Vorstand in seiner Arbeit unterstützen und die Mitglieder des Vereins fachlich beraten.
2. Alle 2 Jahre wird auf der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins ein Vertreter des Landesverbandes im Bundesvorstand gewählt. Der

Landesverband genießt hierzu das alleinige Vorschlagsrecht. Der Vertreter trägt die Interessen des Landesverbandes in den Bundesvorstand des Gesamtvereins.

### **§11 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird zum 01.01. eines jeden Jahres im Voraus fällig und vom Gesamtverein eingezogen. In der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins wird die Höhe des Anteils vom Mitgliedsbeitrag zur Verwendung in den Landesverbänden festgelegt. Der Gesamtverein überträgt diese Anteile jährlich zum 30.06. an den Landesverband.

### **§12 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der in der Mitgliederversammlung Anwesenden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Interessengemeinschaft Zugpferde e.V.(Gesamtverein), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**15. Februar 2020**

**Sebastian Dahlkötter 1.Vorsitzender**

**Andreas Neitzke Schriftführer**